



# Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2019/2020

Mit freundlicher Unterstützung von:

**holzmann**  
RECHTSANWÄLTE  
ATTORNEYS AT LAW

RA Dr. Hermann Holzmann  
RA Mag. Martin Steinlechner  
RA Mag. Zeno Agreiter  
RAA MMag. Florian Stachowitz  
RAA Mag. Matthias Holzmann

**DIE TIROLER  
RECHTSANWÄLTE**   
Wir sprechen für Ihr Recht

**drpichler**  
Pichler Rechtsanwalt GmbH

KANZLEI **Blum, Hagen  
& Partner**  
DR. WOLFGANG BLUM  
MAG. JOHANNES BLUM  
MAG. DR. NICKOLUS HAGEN  
DR. MARCO FIEB  
A-6400 Fildsüdn, Innsbrunnstrasse 76  
Tel. +43 (0)5122 39971, Fax +43 (0)5122 39976  
office@blumhagenpartner.at, www.blumhagenpartner.at



**NOTARIATSKAMMER  
FÜR TIROL UND VORARLBERG**

**S K A R I C S**

Öffentlicher Notar

Univ.-Prof. Dr. Manfred Umlauf



Marktplatz 5 · 6850 Dornbirn · Österreich  
T +43(0)5572/20704 · F +43(0)5572/20704-4 · office@notariat-umlauft.at

 **universität  
innsbruck**  
1669 **Wissenschaft**  
Förderkreis **Gesellschaft**

## Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck bietet ihren Studierenden eine fundierte Ausbildung in den Rechtswissenschaften und einen rechtlich gesicherten Zugang zum juristischen Arbeitsmarkt. Die enge Zusammenarbeit mit den Berufsständen der Richter und Rechtsanwälte bietet dabei einen großen Mehrwert für die Ausbildung unseres juristischen „Nachwuchses“. Die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt ist eine der

Aufgaben der rechtlichen Ausbildung an den Universitäten.

Die Veranstaltung des „Moot Court aus Zivilrecht“ bildet unter diesem Aspekt sicherlich einen der Höhepunkte im Lehrveranstaltungsplan. Gerade die erforderliche Flexibilität aufgrund der immer größer werdenden Anforderungen im Beruf soll dadurch geschult werden. Die Studierenden sammeln Erfahrung in einer gerichtsmäßigen Konfliktsituation, die sie rechtlich und argumentativ erarbeiten. Die Kooperationen mit der Rechtsanwaltskammer, dem Oberlandesgericht Innsbruck, der European Law Student's Association und den engagierten Rechtsanwälten, Notaren, Richtern des Obersten Gerichtshofes und wissenschaftlichen Mitarbeitern machen den „Moot Court aus Zivilrecht“ zu einer gelungenen Austauschplattform für Studierende und Praktiker.

Mein Dank geht daher an alle Beteiligten und Organisatoren für ihren Einsatz und ihr Engagement,

Ihr

**ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Markl**  
 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
 Universität Innsbruck

**universität  
 innsbruck**  
 Rechtswissenschaftliche  
 Fakultät

## Grußworte

### Moot Court aus Zivilrecht: Ein Karrieresprungbrett?

Liebe Moot Court-Teilnehmerin, lieber Moot Court-Teilnehmer!

Jede und jeder Einzelne von Ihnen kennt das Sprichwort: Früh übt sich, wer ein Meister werden will! Es meint, wenig überraschend, dass man früh damit beginnen sollte, wenn man etwas gut beherrschen will. Genau das machen Sie hier im Moot Court aus Zivilrecht.

Sie bereiten sich auf den möglichen Ernstfall vor. In der ersten Phase bearbeiten Sie Fälle und verfassen Schriftsätze. In der zweiten Phase dann der große Showdown: vor einem Richtersenaat stehen Sie sich als Parteienvertreter in einer Verhandlung gegenüber. Am Ende des Tages entscheidet dann das bessere Argument, das überzeugendere Auftreten, die gelungenere Performance über den ersten Platz. Dabei sind Sie nicht alleine. Erfahrene Rechtsanwälte stehen an Ihrer Seite und unterstützen Sie von der Vorbereitung bis zur Schlussverhandlung.

Mit Ihrer Teilnahme am Moot Court geben Sie schon heute eine Visitenkarte ab. Sie zeigen, dass Sie interessiert, dass Sie couragiert sind. Was kann einer Rechtsanwaltskanzlei Besseres passieren, als junge, engagierte und hungrige juristische Talente in Aktion präsentiert zu bekommen? Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt daher auch heuer wieder den Moot Court aus Zivilrecht, weil hier Theorie und Praxis so wunderbar miteinander verknüpft werden.

Ihre Teilnahme am Moot Court aus Zivilrecht werden Sie lange in Erinnerung behalten. Vielleicht ist es aber auch schon ein Sprungbrett in Richtung Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Nutzen Sie diese Gelegenheit.

Ich freue mich jedenfalls schon heute, Sie möglicherweise eines Tages als Kollegin oder Kollegen im Stand der Rechtsanwälte begrüßen zu dürfen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Erfolg in dieser Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Karriere.

Herzlichst Ihr,

**RA Dr. Christian J. Winder, MBL**  
 Vizepräsident der  
 Tiroler Rechtsanwaltskammer



**DIE TIROLER  
 RECHTSANWÄLTE**  
 Wir sprechen für Ihr Recht

## Grußworte



Mit dem Moot Court aus Zivilrecht setzen die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck und die European Law Students Association den erfolgreichen Weg zur Verbindung von Theorie und Praxis bei der rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden auch im Studienjahr 2019/2020 fort. Ich freue mich, dass die Verhandlung vor dem fiktiven Höchstgericht wiederum im Schwurgerichtssaal des Landesgerichtes Innsbruck stattfindet. Die traditionell guten Verbindungen zwischen der Justiz in Tirol und Vorarlberg und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

werden dadurch gestärkt und ausgebaut. Als Studierende wird Ihnen im Rahmen der universitären Ausbildung ein solides juristisch-akademisches Denken vermittelt. Dieses breit aufgestellte akademische Denken verbunden mit der Vermittlung eines soliden Grundlagenwissens zeichnet die universitäre Ausbildung ganz besonders aus und kann gerade im juristischen Bereich nicht durch eine eingeschränkte Fachhochschulausbildung ersetzt werden.

Dennoch ist das Studium der Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät keine Berufsausbildung, sondern die grundlegende Vermittlung der Grundlagen juristischen Denkens in den verschiedenen Rechtsgebieten. Die praktische Ausbildung kann und soll daran anschließend in den verschiedenen juristischen Berufen erfolgen, wobei der strukturierten und umfassenden praktischen Ausbildung in den klassischen Rechtsberufen der Anwaltschaft, des Notariats und der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften eine besondere Bedeutung zukommt.

Wenn Sie sich als Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moot Courts aus Zivilrecht bereits während Ihrer akademischen Ausbildungszeit auf eine hochstehende praktische Anwendung Ihres theoretisch erworbenen Wissens einlassen, so zeigen Sie ein außergewöhnliches und höchst lobenswertes Engagement im Rahmen zu dem ich Ihnen herzlich gratuliere.

Ich wünsche Ihnen bei der Bewältigung der Herausforderung, die eine Teilnahme am Moot Court stellt, viel Erfolg und freue mich darauf, Sie in absehbarer Zeit als Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten in unserem Haus begrüßen zu dürfen.

Den Organisatoren, dem Team der akademischen Betreuung sowie den mitwirkenden Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft und der Justiz spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

**Dr. Klaus Schröder**

*Der Präsident  
des Oberlandesgerichts Innsbruck*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK

## Grußworte

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

als weltweit größte Organisation von Studierenden (54.000 Mitglieder) bemüht sich die European Law Students' Association (ELSA) auch auf lokaler Ebene mit 52 aktiven Mitgliedern und insgesamt 600 Mitgliedern allein Innsbruck, die juristische Ausbildung der Studierenden durch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Veranstaltungsportfolio zu bereichern. Unsere zahlreichen Projekte und Tätigkeitsprogramme beinhalten neben Events mit Kanzleien sowie



anderen Institutionen, Podiumsdiskussionen, einwöchigen Law Schools, internationalen Seminaren und der Organisation von Auslandspraktika auch die Moot Courts.

Der Moot Court aus Zivilrecht wurde ursprünglich von ELSA ins Leben gerufen und bietet den Studierenden eine hervorragende Gelegenheit, theoretisch erlerntes Wissen in die gerichtliche Praxis umzusetzen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen.

Jeder einzelne von euch, ganz egal wie die Verhandlung verlaufen ist, kann stolz sein, diese großartige Chance genutzt zu haben und somit schon während des Studiums nützliche praktische Erfahrungen für das spätere Berufsleben zu sammeln.

An dieser Stelle bedankt sich ELSA Innsbruck bei all jenen, die an der Organisation des Moot Courts aus Zivilrecht 2019/20 mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt allen Sponsoren sowie Mitarbeitern des Dekanats der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die die Austragung erst ermöglicht haben. Zudem gilt ein außerordentlicher Dank an die gesamte akademische Leitung und Organisation, sowie den betreuenden Rechtsanwälten, akademischen Betreuern und dem gesamten Richtersanat, die zusammen den Teilnehmern die Praxis näherbringen.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg bei den Verhandlungen und Ihnen allen eine spannende Veranstaltung.

Im Namen von ELSA Innsbruck

**Linus Wörle**

*President Elsa Innsbruck*

**Matthias Seiwald**

*Vice President for Academic Activities and  
Moot Court Competitions ELSA Innsbruck*

**elsa**

The European Law Students' Association  
INNSBRUCK

## Richtersenat



**Hofrat Hon.-Prof. Dr.  
Christoph Brenn, LL.M.**

*(Richter und Hofrat des Obersten  
Gerichtshofes; Honorarprofessor an  
der Universität Innsbruck)*



**Univ.-Prof. Mag. Dr.  
Alexander Schopper**

*(Institutsleiter des Institutes für  
Unternehmens- und Steuerrecht)*



**RA Dr.  
Christian Winder, MBL**

*(Vizepräsident der  
Tiroler Rechtsanwaltskammer)*

## Akademische Betreuung



**Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartz, LL.M. (EHI)**  
*(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)*



**assoz. Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.**  
*(Institut für Zivilrecht, akademische Organisation)*



**Ass.-Prof. Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin Trenker**  
*(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, akademische Organisation)*



**Univ.-Ass. Mag. Dr. Lukas Gottardis**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Mag. Matthias Knoll**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M. (EHI)**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Mag. Samantha Pechtl**  
*(Institut für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Rechtsinformatik)*



**Univ.-Ass. Mag. Marco Scharmer, B.A.**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Mag. Dominic Walcher**  
*(Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)*

## Prozesstraining und Rhetorik



**Dr. Gerhard Schedler**



**Dr. Rainer Silbernagl**

## ZGV Vertiefung



**Mag. Michael Ortner**  
Richter LG Innsbruck

## Teams und Fälle



## Fall 1: Überspannung

Die Kläger, Herr und Frau Klug, wohnen in einem 1991 errichteten Einfamilienhaus in Innsbruck-Hötting. Den Strom für ihre Liegenschaft beziehen sie von der CEO AG. Die beklagte Partei, die Jackewiehoose Versicherung AG, ist ein Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer der beklagten Partei, Bernhard Braun, fuhr mit dem bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Traktor samt Anhänger gegen einen unmittelbar vor der Liegenschaft der Kläger situierten Kabelverteilerschrank der CEO AG. Der Verteilerkasten wurde aus seiner Sockelverankerung gerissen, wobei die auf der rechten Seite liegenden Kabel herausgerissen wurden. Dabei löste sich der Nullleiter, es kam zu einer Nullleiterunterbrechung und zu einer Überspannung im Haushalt der Kläger, welcher an diesen Verteilerkasten angeschlossen war. Im Haushalt der Kläger wurden diverse elektronische Geräte sowie die Heizungsanlage beschädigt.

Die Kläger begeherten Schadenersatz und brachten vor, dass der von Bernhard Braun fahrlässig verursachte Schaden als ersatzfähiger unmittelbarer und geradezu typischer Sachschaden zu qualifizieren sei, weil er eine unmittelbare Folgewirkung der Beschädigung des Verteilerschranks darstelle. Die beklagte Partei bestritt und brachte vor, dass der Schaden nicht durch den Unfall, sondern durch die dadurch ausgelöste elektrische Einwirkung entstanden sei. Es liege ein nicht ersatzfähiger mittelbarer Schaden vor. Dieser Folgeschaden habe sich nicht in der Rechtssphäre des unmittelbaren Geschädigten, der CEO AG, sondern in der Sphäre der davon verschiedenen Kläger ereignet. Nach dem gewöhnlichen Verlauf der Geschehnisse sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass der Nullleiter abreiße und es zu einer Überspannung komme. Außerdem liege im Fall der Haftung das überwiegende Verschulden im Bereich der Kläger, welche die elektrische Anlage im Wohnhaus nicht zeitgemäß gesichert hätten, obwohl sie von einer Mitarbeiterin der CEO AG einige Zeit vor dem Unfall auf die Möglichkeit des Einbaus eines Überspannungsableiters hingewiesen worden waren. Durch einen mittlerweile dem Stand der Technik entsprechenden Überspannungsschutz im Haus wäre der Schaden unterblieben.

Das Erstgericht schränkte das Verfahren auf den Grund des Anspruchs ein und sprach mittels Zwischenurteil aus, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht besteht. Das Zweitgericht hielt die hiergegen erhobene Berufung der beklagten Partei für nicht berechtigt, ließ jedoch im Hinblick auf die nicht eindeutige Judikatur des Obersten Mootcourt zu den wesentlichen Rechtsfragen die ordentliche Revision zu.

### Team 1 (Revisionswerber)



**Daniela Zijerveld**



**Pius Ammann**



**Vinzenz Nigg**

### Team 2 (Revisionsgegner)



**Carlos Scheidle**

**Moritz Haller**



**Robin Eberle**

### Betreuer



**RA Mag.  
Zeno Agreiter**



**RAA Mag.  
Matthias Holzmann**



**RAA MMag.  
Florian Stachowitz**



**Univ.-Ass. Mag.  
Marco Scharmer**

### Betreuerinnen



**RA MMMag.  
Barbara Egger-Russe**



**RA Dr.  
Silvia Moser, M.A.**



**Univ.-Ass. Mag.  
Samantha Pechtl**

**holzmann**  
RECHTSANWÄLTE  
ATTORNEYS AT LAW

RA Dr. Hermann Holzmann  
RA Mag. Martin Steinlechner  
RA Mag. Zeno Agreiter  
RAA MMag. Florian Stachowitz  
RAA Mag. Matthias Holzmann

**Greiter  
Pegger  
Kofler** Rechtsanwälte

## Fall 2: Schlechter Rat ist teuer

Die in Bayern wohnhafte Klägerin hat für ihre Ferienwohnung in Tirol ein österreichisches Wochenblatt abonniert. Die Beklagte, Verlegerin und Medieninhaberin dieses Blattes, veröffentlicht in jeder Ausgabe den unentgeltlichen Gastbeitrag einer „Hausmittel-Kennerin“ zu traditionellen Heilmethoden. Einer dieser Gastbeiträge enthielt die Information, zur Linderung von Arthrosebeschwerden sei ein drei bis vier Stunden andauernder Auftrag von Chilipulver geeignet. Unstrittig ist, dass die Zeitangabe zutreffender Weise drei bis fünf Minuten hätte lauten müssen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob die fehlerhafte Zeitangabe bereits im Originalmanuskript der Verfasserin enthalten war oder es sich um einen Übertragungsfehler bei der Drucklegung durch die beklagte Partei handelt. Die von Arthrose geplagte Klägerin vertraute auf die Richtigkeit der angeführten Behandlungszeit und beließ das Chilipulver für zwei Stunden auf ihrer Haut, bis sehr starke Schmerzen wegen einer toxischen Kontaktreaktion eintraten.

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld sowie die Erstattung von Gutachtenkosten und bringt vor, die Redaktion der Beklagten hafte nach, in diesem Falle deutschem, Schadensersatzrecht, weil ihr derart offenkundige Fehlangaben hätten auffallen müssen. Die Beklagte argumentiert, die Verfasserin sei weder ihr Organ oder ihre Repräsentantin noch träfen sie ihr gegenüber Überwachungspflichten. Für inhaltlich unrichtige Angaben habe sie mangels Zusicherung inhaltlicher Richtigkeit nach, ihrer Auffassung nach, österreichischem, Recht nicht zu haften. Das Erstgericht schloss sich im Wesentlichen dem Standpunkt der Beklagten an und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung nicht Folge. Die von der Klägerin erst im Berufungsverfahren aufgeworfene Frage einer Haftung der Beklagten nach Produkthaftungsregelungen beantwortete es aus prozessualen Gründen nicht, ließ jedoch die ordentliche Revision zu.

### Team 3 (Revisionswerber)



**Samuel Berger**



**David Griebner**



**Matteo Ciampa**

### Team 4 (Revisionsgegner)



**Florian Fuchs**



**Matthias Santeler**



**Katharina Reichsöllner**

### BetreuerInnen



**RA Dr.  
Markus Skarics**



**RAA Dr.  
Florian Skarics**



**Ass.-Prof. Dr.  
Kristin Nemeth, LL.M.**

### Betreuer



**RA Dr.  
Michael Nueber**



**RA Mag.  
Philipp Konzett**



**Univ.-Ass. Mag.  
Matthias Knoll**

## Fall 3: Schwere Geburtskomplikationen

Im Zuge der Geburt des zweitens Kindes der Erstklägerin, das Sie gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, dem Zweikläger, sowie ihrer ersten Tochter, der damals knapp zweijährigen Drittklägerin, in großer Vorfreude erwartete, kam es bedauerlicherweise zu schweren Komplikationen in der von der Beklagten betriebenen Krankenanstalt. Auf Wunsch der Erstklägerin wurde zunächst eine Vaginalgeburt eingeleitet, es ergab sich im Zuge dessen jedoch die Notwendigkeit eines Kaiserschnitts; die Einleitung des Kaiserschnitts erfolgte seitens der behandelnden Ärztin jedoch pflichtwidrig zu spät. Das Kind kam blaß, leblos und ohne zu schreien zur Welt; in weiterer Folge verstarb es trotz mehrerer Reanimationsversuche. Die verspätete Einleitung des Kaiserschnitts, ein Fehler, der nach den erstgerichtlichen Feststellungen auch einem sorgfältigen Arzt gelegentlich unterlaufen könne, war letztlich kausal für die Todesursache des Kindes, eine Uterusruptur bei der Erstklägerin. Das Risiko für eine solche Uterusruptur war bei der Erstklägerin aufgrund von Komplikationen bei der Geburt der Drittklägerin um 0,5 % erhöht. Ob die Erstklägerin darüber von den zuständigen Ärzten der Beklagten aufgeklärt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Die drei klagenden Parteien begehren nunmehr allesamt Trauerschmerzensgeld wegen des Verlusts eines nahen Angehörigen, ohne dass die Trauer jedoch bei einer der klagenden Parteien zu einer Gesundheitsschädigung geführt hätte. Die Erstklägerin macht darüber hinaus Heilungskosten für eine Therapie zur Linderung ihrer Trauer geltend. Hinzu kommt, dass die Erstklägerin unmittelbar nach der gegenständlichen Entbindung sterilisiert wurde, weil sie dies für den Fall, dass das Kind durch einen Kaiserschnitt zur Welt kommen müsse, angeordnet hatte. Die Erstklägerin meint nunmehr jedoch, dass diese Einwilligung nur unter der Bedingung der Lebendgeburt ihres zweiten Kindes stand und die Sterilisation folglich rechtswidrig erfolgte, sodass ihr aus diesem Grund zusätzliches Trauerschmerzensgeld zustünde.

Das Erstgericht gab der Klage auf Ersatz von Trauerschmerzensgeld wegen des Verlusts eines nahen Angehörigen hinsichtlich der erst- und zweitklagenden Partei statt, wies die Klage der Drittklägerin jedoch ebenso wie die Ansprüche der Erstklägerin auf Schmerzensgeld wegen der vermeintlich rechtswidrigen Sterilisation statt. Das Zweitgericht änderte das Ersturteil indes dahingehend ab, dass es auch diese Ansprüche der Erst- und Drittklägerin zusprach. Es ließ die ordentliche Revision gleich aus mehreren Gründen zu.

### Team 5 (Revisionswerber)



**Carina Unterlechner**



**Elisa Waldauf**



**Philip Wilhelm**

### Team 6 (Revisionsgegner)



**Danijela Racic**



**Maria Paulmichl**



**Katharina Stöbich**

### Betreuer



**RA Mag.  
Florian Müller, LL.M.**



**RA Dr.  
Daniel Tamerl**



**Univ.-Ass. Mag.  
Dominic Walcher**

### Betreuer



**RA Dr.  
Clemens Pichler, LL.M.**



**RA Mag.  
Clemens Haller**



**Univ.-Ass. Dr.  
Lukas Gottardis**

## Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien



### Sponsoren der Sachpreise



### Impressum

#### Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Stefanie Prast, Mag. Thomas Krieglsteiner (Dekanat)

#### European Law Student's Association Innsbruck

Linus Wörle

beide c/o Universität Innsbruck  
Innrain 52, 6020 Innsbruck

